

Kirchenpflege

Protokollauszug

Protokoll vom: 1. Oktober 2025
Traktanden Nr.: 8

KP2025-730

Ausführungsbestimmungen zum Entschädigungsreglement 1.1.2.3 Behördenerlasse

IDG-Status: Öffentlich

I. Ausgangslage

Mit Beschluss des Kirchgemeindepalments vom 26. Juni 2025 wurde das revidierte Entschädigungsreglement nach einem längeren Differenzbereinigungsverfahren zwischen RGPK und Kirchenpflege definitiv verabschiedet. Nach § 14 Entschädigungsreglement ist die Kirchenpflege befugt, bei Bedarf Ausführungsbestimmungen zur Umsetzung desselben zu erlassen.

II. Erwägungen des Ressorts Präsidiales

Ein Bedarf an Klärung für die operative Abwicklung und Auslegung des Entschädigungsreglements wird insbesondere in den Bereichen Sitzungsgelder, Indexierung der Grundentschädigung sowie der Offenlegungspflicht gesehen, weshalb die Kirchenpflege davon Gebrauch macht. Mit den Ausführungsbestimmungen soll eine klare, einheitliche und rechtssichere Umsetzung gewährleistet werden.

III. Beschluss

Die Kirchenpflege,

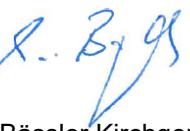
gestützt auf Art. 35 Ziff. 8 der Kirchgemeindeordnung,

beschliesst:

- I. Die Ausführungsbestimmungen zum Entschädigungsreglement für Behörden und Kommissionen (EntschRegl) vom 1. Oktober 2025 werden genehmigt.

- II. Die Ausführungsbestimmungen treten, vorbehältlich Eintritt der Rechtskraft, per 1. Oktober 2025 in Kraft.
- III. Die Kanzlei wird beauftragt, die Ausführungsbestimmungen amtlich zu publizieren und nach Eintritt der Rechtskraft in der Rechtssammlung der Reformierten Kirchgemeinde Zürich aufzuschalten.
- IV. Mitteilung an:
 - Unterstellte Kommissionen, Präsidien
 - Kirchgemeindeparlament, Parlamentsdienste
 - Akten Geschäftsstelle

Für die Richtigkeit des Protokollauszugs:


Michela Bässler Kirchgemeindeschreiberin
Versand: Zürich, 08.10.2025